

Markt Hohenfels



Niederschrift

über die

40. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Datum: 14. November 2023
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 20:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses
Vorsitzende/r: Christian Graf
Schriftführer/in: Latoya Lang

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Graf Christian
2. Bürgermeister	Kotzbauer Volker
3. Bürgermeisterin	Vogl Christina
Marktgemeinderat	Birgmeier Bernhard
Marktgemeinderat	Bogner Markus
Marktgemeinderat	Böhm Leonhard
Marktgemeinderat	Mirbeth Jonas
Marktgemeinderat	Münchsmeier Thomas
Marktgemeinderat	Paulus Christian
Marktgemeinderat	Spandl Stefan
Marktgemeinderat	Spangler Andreas
Marktgemeinderat	Vogl Albert

Entschuldigt:

Marktgemeinderat	Boßle Fabian
Marktgemeinderätin	Dechant Karin
Marktgemeinderat	Koller Simon

Weiterhin anwesend:

Presse	Vera Gabler
Presse	Werner Sturm

Sonstige	Niko Bilic
----------	------------

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Genehmigung Tagesordnung und Sitzungsprotokoll
2. Jahresrückblick gemeindlicher Jugendpfleger
3. Bebauungsplan Bruckbaueracker
- 3.1 1. Änderung des Bebauungsplans Bruckbaueracker; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen
- 3.2 1. Änderung des Bebauungsplans Bruckbaueracker - Satzungsbeschluss
4. Vergabebekanntmachungen
- 4.1 Klärwerk
- 4.1. Umbau Schlammstapelbecken - Baulicher Teil
1
- 4.1. Umbau Schlammstapelbecken - Anlagentechnischer Teil
2
- 4.1. Einbau eines Filtratwasser-Pumpenschachtes in Bestandsleitung
3
- 4.2 Klärschlamm - mobile Entwässerung
- 4.3 Kommunaler Wohnungsbau
- 4.3. Nebengebäude / Abstellräume und Müll-Einhausung
1
- 4.3. Pflanzarbeiten / Rasen-Ansaat
2
- 4.4 Datenschutz
5. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung
- 5.1 Beschluss zur Gebührenfestsetzung
- 5.2 Satzungsbeschluss für die neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
6. Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung 2023
7. Informationen, Wünsche und Anträge
- 7.1 Tagespflege
- 7.2 Mobilfunkausbau
- 7.3 Erddeponien
- 7.4 Hochbehälter und Wasserleitungsbau am Gmaisberg
- 7.5 Städtebau
- 7.6 Baugebiete Stetten "Winkel" und "Winterberg"
- 7.7 Sickerbecken Markstetten
- 7.8 Kirche Großbissendorf

- 7.9 Beschattung Grundschule
- 7.10 Fialkirche Granswang
- 7.11 Verkehrsschau
- 7.12 Kommunaler Wohnungsbau
- 7.13 Volkstrauertag
- 7.14 Marktrat Christian Paulus
- 7.15 Marktrat Albert Vogel

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Der 1. Bürgermeister Christian Graf eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

1.	Genehmigung Tagesordnung und Sitzungsprotokoll
-----------	---

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister Christian Graf eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Der Marktrat Simon Koller und die Markträtin Karin Dechant sind entschuldigt, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Ich darf zunächst fragen, ob die Sitzungsladung mit der Niederschrift der 39. öffentlichen Sitzung vom 10.10.2023 form- und fristgerecht zugestellt wurde und ob es hierzu Einwände gibt?

Da dies nicht der Fall ist, bitte ich um Ihr Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 - Nein 0

2.	Jahresrückblick gemeindlicher Jugendpfleger
-----------	--

Sachverhalt:

Der gemeindliche Jugendpfleger Niko Bilic wird einen Jahresrückblick in Form einer Power-Point-Präsentation halten.

Das Wort wird an Niko Bilic übergeben.

3.	Bebauungsplan Bruckbaueracker
-----------	--------------------------------------

3.1	1. Änderung des Bebauungsplans Bruckbaueracker; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen
------------	--

Sachverhalt:

1	Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
----------	--

Die Beteiligung der Öffentlichkeit für die „1. Änderung des Bebauungsplans Bruckbaueracker“ in Hohenfels gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12.09.2023 bis 16.10.2023 statt.

Es wurden keine privaten Stellungnahmen vorgebracht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

2 Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bruckbaueracker“ in Hohenfels gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.09.2023 bis 10.10.2023 statt.

Insgesamt wurden 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Keine Stellungnahmen kamen von:

- Bayerischer Bauernverband
- Landesbund für Vogelschutz
- Wasserzweckverband Laaber-Naab
- Markt Kallmünz
- Markt Lupburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Keine Einwände hatten folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Schreiben vom 18.09.2023
- Höhere Landesplanungsbehörde, Regierung der Oberpfalz, Schreiben vom 18.09.2023
- AfELF, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 11.09.2023
- Markt Beratzhausen, Schreiben vom 06.09.2023
- Stadt Parsberg, Schreiben vom 05.09.2023
- Staatliches Bauamt Regensburg, E-Mail vom 09.10.2023
- Landratsamt Neumarkt, Sachgebiet 45, Bauamt, Schreiben vom 06.10.2023

Abzuwägende Stellungnahmen, die jeweils im Wortlaut bekannt gegeben werden, kamen von folgenden Trägern öffentlicher Belange:

2.1 Abwägung der Stellungnahme Landratsamt Neumarkt, SG 45 Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 21.09.2023

Stellungnahme:

Der Markt Hohenfels plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bruckbaueracker“, der bereits als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen ist. Der Geltungsbereich grenzt südwestlich an das allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplans „An der Hummelkapelle“ aus dem Jahr 1997 an. Nordwestlich grenzt der Planbereich an ein faktisches Dorfgebiet nach § 5 BauNVO an. Auf dem westlich gelegenen Fl.st. 675 besteht eine Milchviehhaltung mit etwa 106 GV Rind, die zuletzt im Jahr 1999 erweitert wurde. Östlich grenzt der Geltungsbereich an einen Außenbereich im Innenbereich, sowie an eine Schule an.



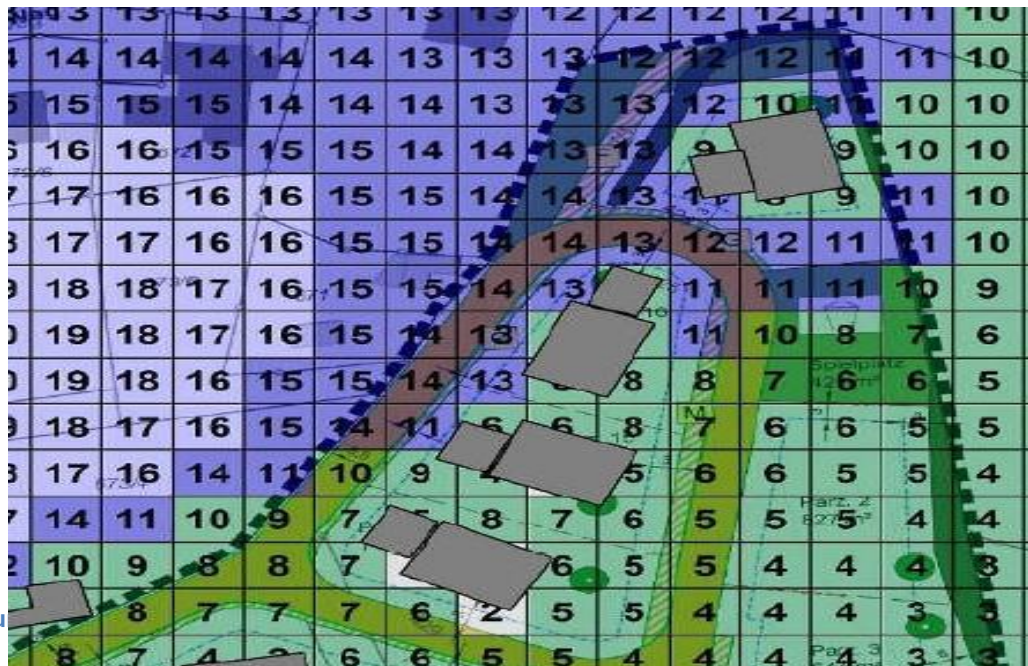
Anhand der Pläne ist ersichtlich, dass sich die Baugrenzen der 1. Änderung aus immissionstechnischer Sicht nicht in immissionstechnisch relevanter Weise gegenüber der Urfassung verändert haben. Jedoch hat sich die Nummerierung der Parzellierung verändert. Im Entwurf der textlichen Festsetzungen wurde unter „10 Immissionschutz“ folgende Festsetzung eingearbeitet:

Die schutzbedürftigen Räume der Gebäude auf den Bauparzellen 1, 19, 20 und 21 sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen mit schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen/systemen/anlagen auszustatten, deren Ansaugung über die Ostfassade erfolgt und auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglicht.

Im Sachverständigengutachten zum Bebauungsplan „Bruckbaueracker“ im Jahr 2021 wurden folgende Parzellen als Auflage vorgeschlagen:

Die schutzbedürftigen Räume der Gebäude auf den Bauparzellen 1, 16 und 15 sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen mit schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen/systemen/anlagen auszustatten, deren Ansaugung über die Ostfassade erfolgt und auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglicht.

Im Geruchsgutachten von Hook & Partner mit Projektnummer HEF-5886-01 I vom 31.05.2021 ist die Geruchsmissionssituation wie folgt dargestellt:



Abbildung

Es ist ersichtlich, dass die in den textlichen Festsetzungen genannten Parzellen nicht mit dem Geruchsgutachten übereinstimmen. Die Festsetzung „10 Immissionsschutz“ ist auf die Bauparzellen 1, 22, 21 und 19 zu korrigieren.

Hinweis: Die reduzierten Werte im Bereich der simulierten Gebäude sind durch die Rechenmethode des verwendeten Simulationsprogramms zu erklären, da das Rechenprogramm die Gebäude selbst mit 0% der Jahresstunden ansetzt. Somit sind alle Teilflächen reduziert, die die entsprechend simulierten Wohngebäude schneiden (vgl. Stellungnahme Umweltschutz vom 05.07.2021).

Fazit

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.
Die Festsetzung zum Immissionsschutz ist entsprechend den gegebenen Hinweisen anzupassen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 Die redaktionelle Änderung ist vom Planungsbüro vorzunehmen.
 An der Planung wird festgehalten.

2. 2	Abwägung der Stellungnahme WWA Regensburg, Schreiben vom 20.09.2023
-------------	--

Stellungnahme:

mit Schreiben vom 05.09.2023 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben um Äußerung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebeten. Zu dem genannten Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Starkregen

Der Änderungsentwurf enthält Festsetzungen, die Schäden durch das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern sollen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind von den Bauherren eigenverantwortlich durchzuführen.

Niederschlagswasser

Gemäß dem vorgelegten geotechnischen Gutachten ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich, da aufgrund der Untergrundverhältnisse die Beeinträchtigung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Entwässerung des Vorhabensgebiets ist im Trennsystem vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll vor Einleitung in den bestehenden gemeindlichen Kanal in einer unterirdischen Rückhalteeinrichtung zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet werden. Vom Vorhabenträger ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, in dem das erforderliche Rückhaltevolumen ermittelt wird. In diesem Rahmen ist auch zu prüfen, ob und wie das erforderliche Volumen im Vorhabensbereich unter den bestehenden geologischen Randbedingungen hergestellt werden kann. Die erforderlichen Flächen müssen im Bebauungsplan mit vorgesehen werden.

Wir begrüßen die Festsetzung von Zisternen zur Regenwassernutzung für die Privatgrundstücke. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Volumen von dezentralen Rückhalteeinrichtungen bei der Bemessung des gesamt-Rückhaltevolumens nur dann angerechnet werden kann, wenn die Einrichtungen im Unterhalt der Gemeinde verbleiben und damit eine dauerhafte Funktionsfähigkeit sichergestellt ist.

Kanalisation und Kläranlage

Nach Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) muss jährlich ein Kanalnetzjahresbericht vorgelegt werden. Die vom Markt Hohenfels vorgelegten Jahresberichte entsprechen in den letzten Jahren nicht den Vorgaben der EÜV. Wir verweisen hierzu auf die E-Mail des LRA Neumarkt vom 11.04.2023.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitungen aus den bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen und aus der Kläranlage Hohenfels jeweils zum 31.12.2023 endet.

Wir verweisen hierzu auch auf die E-Mails des Landratsamts Neumarkt, SG Wasserrecht, vom 21.03.2023, 11.04.2023 und 26.07.2023.

Eine gesicherte abwassertechnische Erschließung können wir daher mit derzeitigem Kenntnisstand für die Zukunft nicht bestätigen.

Sachverhalt:

Die Festsetzungen zur Verhinderung von Schäden durch das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschoss ist im Änderungsentwurf bereits enthalten. Unter Punkt „3.2.1 Fassadenöffnungen unmittelbar über dem Gelände“ ist wie beim Ausgangsbebauungsplan festgesetzt: „Zum Schutz vor wild abfließendem Hangwasser sind Öffnungen der Fassade im unmittelbaren Bereich des Geländes, Kellerlichtschächte und Eingänge wasserdicht auszubilden oder durch 15 cm hohe Vorbauten/anbauten so geschützt sein, dass kein abfließendes Oberflächenwasser eindringen kann.“ Das Entwässerungskonzept mit Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens wurde bereits erstellt. Das Volumen von dezentralen Rückhalteeinrichtungen wurde bei der Bemessung des Gesamtrückhaltevolumens nicht angerechnet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:
Der Marktgemeinderat hat bereits den Auftrag zur Bearbeitung der Wasserrechtliche Erlaubnisse an das Ing.Büro Eder aus Regensburg vergeben.
Das Ing.Büro ist bereits in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die Kapazitäten des Ing.Büros und der Behörden lassen Ergebnisse erst im Jahr 2024 erwarten.
Im Klärwerk Hohenfels ist der Bau einer stationären Klärschlammmentwässerung in der Umsetzung, so dass hier den Vorgaben des Gesetzgebers zur Entsorgung- und Verwertung Rechnung getragen wird.

2.3	Abwägung der Stellungnahme AfLF Neumarkt i.d.OPf., Schreiben vom 11.09.2023, Bereich Forsten
-----	---

Stellungnahme:

Bereich Forsten

Im Südosten des geplanten Baugebietes „Bruckbaueracker“ grenzt im Bereich der Parzellen 8 und 9 Wald im Sinne von Art. 2 BayWaldG an. Es handelt sich um einen mittelalten bis zu 20 m hohen Fichtenbestand mit Lärchen und einzelnen Birken. Aufgrund der standörtlichen Verhältnisse können Baumhöhen von 25 m bis 30 m erreicht werden. Der Wald ist dem geplanten Baugebiet in der Hauptwindrichtung West nachgelagert. Trotzdem können bei unwetterartigen Ereignissen wie Gewitter, Sturm oder Schneebruch auch gesunde Bäume oder Baumteile auf benachbarte Grundstücke fallen und Schäden verursachen.

In dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet werden Häuser errichtet, die dauerhaft von Menschen bewohnt werden. Aus forstlicher Sicht sollte deshalb mit der Wohnbebauung der Parzellen 8 und 9 ein Abstand von 25 m bis 30 m zum angrenzenden Wald auf der Flurnr. 691/0 Gemarkung Hohenfels eingehalten werden.

Die Gefährdungssituation könnte durch den Umbau des Fichtenbestandes in einen naturnahen, stufigen Waldrand reduziert werden – vorausgesetzt, der Grundstückseigentümer der Flurnummer 691/0 Gemarkung Hohenfels wäre mit dieser Maßnahme einverstanden. Waldrechtliche Belange sind von der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bruckbaueracker“ nicht betroffen.

Sachverhalt:

Im Rahmen seiner Stellungnahme zur Aufstellung des Ausgangsbebauungsplans „Bruckbaueracker“ hat der Eigentümer des benachbarten Waldes mitgeteilt, „dass aktuell geplant ist, den Baumbestand in Absprache mit der Revierförsterin zu roden und durch Sträucher zu ersetzen, um den Steilhang zu stabilisieren.“

In die Festsetzungen ist aufgenommen worden: „Im Bereich der Parzellen 8 und 9 ist wegen der Nähe zum benachbarten Waldgebiet die Statik/Bauweise der Gebäude bzw. deren Dachstühle (im Gefährdungsbereich von rund 25 Metern zum benachbarten Wald) konstruktiv so auszulegen, dass diese der Belastung eines umfallenden Baumes standhalten können.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
An der Planung wird festgehalten.

2.4	Abwägung der Stellungnahme Regionaler Planungsverband Regensburg, Schreiben vom 18.09.2023
-----	---

Stellungnahme:

Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Kuppenlandschaft der mittleren Frankenalb“. In diesen kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Gemäß Regionalplan (B II 1.3) soll die Siedlungstätigkeit in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vor allem auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdenverkehrs besondere Rücksicht nehmen. Den Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist hierzu besondere Bedeutung beizumessen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden berücksichtigt und sorgfältig abgewogen.

An der Planung wird festgehalten.

2.5	Abwägung der Stellungnahme Bund Naturschutz Kreisgruppe Neu- markt, E-Mail vom 10.10.2023
-----	--

Stellungnahme:

Da wir uns bereits zweimal zu dieser Bauleitplanung geäußert haben und die meisten unserer Punkte berücksichtigt sind, bleibt mir nur der Hinweis, dass der BUND Naturschutz generell die PV-Pflicht bei allen Neubauten fordert. Ich bitte Sie, dies noch verpflichtend in die Festsetzungen aufzunehmen.

Sachverhalt:

Angesichts der Tatsache, dass nahezu 100% der Gebäude mit Wärmepumpe errichtet werden und die meisten Bauherren auch in eine PV-Anlage investieren werden, vertritt der Marktrat die Meinung, dass eine Festsetzung von PV-Anlagen nicht erforderlich ist. Die Gemeinde geht mit gutem Beispiel voran und errichtete im Schulgebäude kürzlich eine weitere PV-Anlage. Ein Batteriespeicher ist ebenfalls beauftragt und wird demnächst geliefert. Im Klärwerk wird auf einem Neubau ebenfalls noch im Jahr 2023 eine zusätzliche PV-Anlage errichtet. Das Baugebiet Bruckbaueracker wurde trotz Mehrkosten mit einer reinen PV-Straßenbeleuchtung (nicht hybrid!) ausgestattet und ist damit möglicherweise das erste komplette Neubaugebiet bayernweit. Weitere Solarleuchten sind bestellt. Zudem wurden die letzten drei Leuchten (Kreisverkehr bei Raitenbuch) auf LED umgerüstet. Hohenfels hat damit zu 100% seine Straßenbeleuchtung umgestellt. Der Gemeinde ist die Verwendung erneuerbarer Energien wichtig, sie möchte aber die Bürger und Bürgerinnen nicht bei jeder Entscheidung „bevormunden“.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
An der Planung wird festgehalten.

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahme vom 04.März 2021 behält weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 04.03.2021 zur Information:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir haben ihre Planungsunterlagen überprüft.

Zur elektrischen und gastechischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im Bereich des Hummelweges kann eine Kabelumlegung erforderlich werden. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Eine Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist möglich, sofern genügend Grundstückseigentümer vor Erschließung des Baugebietes eine kostenpflichtige Vorabverlegung des künftigen Gasanschlusses in ihr Grundstück bestellen. Wir werden hierzu mit allen Grundeigentümern Kontakt aufnehmen und eine Erschließungsvereinbarung anbieten. Die Kostenbeteiligung in Höhe von derzeit ca. 1.300 EUR je Bauparzelle wird bei der späteren Anchlusserstellung angerechnet. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme inkl. Der notwendigen Anbindung an das vorhandene Gasnetz muss gegeben sein.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderung und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei uns dürfen Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des

Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), die DVGW-Richtlinie GW125.

Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne Auf Anfrage.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise sind von der Verwaltung weiterhin zu beachten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 - Nein 0

3.2	1. Änderung des Bebauungsplans Bruckbaueracker - Satzungsbeschluss
------------	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Hohenfels beschließt den vom Ingenieurbüro Kehrer, Regensburg ausgearbeiteten Planentwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bruckbaueracker“ in Hohenfels in der Fassung vom 13.11.2023 mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 - Nein 0

4.	Vergabebekanntmachungen
-----------	--------------------------------

Sachverhalt:

Der Marktrat hat im nichtöffentlichen Teil der Marktratssitzung vom 10.10.2023 folgende Beschlüsse gefasst.

4.1	Klärwerk
------------	-----------------

4.1.1	Umbau Schlammstapelbecken - Baulicher Teil
--------------	---

Sachverhalt:

Der Auftrag für die Umbauarbeiten am „Schlammstapelbecken“ – Baulicher Teil, wurden aufgrund des Angebots vom 04.10.2023 an die Fa. Graf Bau GmbH aus Hohenfels vergeben.

4.1.2	Umbau Schlammstapelbecken - Anlagentechnischer Teil
--------------	--

Sachverhalt:

Aufgrund der Angebote vom 27.09.2023 und 04.10.2023 wurde die Fa. Huber aus Berching mit den Umbauarbeiten am Schlammstapelbecken – Anlagentechnischer Teil beauftragt.

4.1.3	Einbau eines Filtratwasser-Pumpenschachtes in Bestandsleitung
--------------	--

Sachverhalt:

Der Auftrag für den Einbau eines Filtratwasser-Pumpenschachtes, sowie die Arbeiten an den Bestandsleitungen der Kläranlage in Hohenfels wurde aufgrund des Angebots vom 04.10.2023 an die Fa. Graf Bau GmbH aus Hohenfels vergeben.

4.2	Klärschlamm - mobile Entwässerung
------------	--

Sachverhalt:

Der Auftrag für die Klärschlamm-entwässerung inklusive des Abtransports und der thermischen Entsorgung wurde aufgrund einer Angebotsanfrage vom 26.09.2023 an die Firma Schwandorfer Umwelttechnik GmbH aus 93133 Burglengenfeld vergeben.

4.3	Kommunaler Wohnungsbau
------------	-------------------------------

4.3.1	Nebengebäude / Abstellräume und Müll-Einhausung
--------------	--

Sachverhalt:

Aufgrund des Angebots vom 04.10.2023 wurde für die Errichtung der Nebengebäude/Abstellräume und der Müll-Einhausung der Auftrag an die Fa. Dürr GmbH aus Seubersdorf-Wissing vergeben.

4.3.2	Pflanzarbeiten / Rasen-Ansaat
--------------	--------------------------------------

Sachverhalt:

Der Auftrag für die Pflanzarbeiten sowie für die Rasen-Ansaat beim kommunalen Wohnungsbau in Hohenfels wurde aufgrund des Angebots vom 29.09.2023 an die Firma Garten- und Landschaftspflege e.K. Ludwig Wifling /Fichten vergeben.

4.4	Datenschutz
------------	--------------------

Sachverhalt:

Die Fa. Actago GmbH aus Landau wurde für die Datenschutzberatung beauftragt.

5.	Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung
-----------	--

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 14.02.2023 wurde das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte | Röder mit der Gebühren-/Globalkalkulation für die Abwasserbeseitigung beauftragt.

Um die rechtzeitige Einführung der neuen Gebühren zum 01.01.2024 sicherzustellen, wurden vorab nur die Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwasser kalkuliert.

5.1	Beschluss zur Gebührenfestsetzung
------------	--

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 28.12.1992 wurde der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren im neuen Art. 8 Abs. 6 konkretisiert; bei der mehrjährigen Gebührenbemessung ist es wegen Art. 8 Abs. 2 KAG bzw. Art. 62 Abs. 2 GO geboten, Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen (spätestens) innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen.

Mit dem Jahr 2024 (01.01.2024) beginnt in der Entwässerungseinrichtung ein neuer vierjähriger Kalkulationszeitraum.

Bei der Abwasserbeseitigungsanlage ist zur rechtlich vorgeschriebenen Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes erforderlich.

Sollte die zur Kostendeckung erforderliche Anhebung des Benutzungsgebührensatzes unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung („Kostenunterdeckung aus politischen Gründen“) vor. Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls - nachträglich - ausgeglichen werden.

Wird der neue Gebührensatz beschlossen, so bleibt die Gebührenvorkalkulation sowie der beschlossene Gebührensatz bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes (31.12.2027) bestehen.

Die Gebührenkalkulation ergab folgende neuen Gebührensätze

- Gebührensatz für Einleiter von Schmutzwasser und Niederschlagswasser 2,38 €
- Gebührensatz für Einleiter von Schmutzwasser 2,15 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für den Kalkulationszeitraum 01.01.2024 - 31.12.2027 die vorgenannten Gebührensätze in Höhe von 2,38 € für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und 2,15 € für die Einleitung von Schmutzwasser.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 - Nein 0

5.2	Satzungsbeschluss für die neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
------------	--

Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) ist die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Gebührensätze, deshalb muss diese ebenfalls angepasst werden.

In § 10 Abs. 1 Buchstaben a und b der BGS/EWS sind die Gebührensätze festgesetzt.

Beschluss:

Die in § 10 Abs. 1 genannten Buchstaben a und b werden wie folgt abgeändert:

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- a) Die Gebühr beträgt 2,38 €/m³ Abwasser, soweit vom Grundstück Schmutz- und Oberflächenabwasser abgeleitet werden kann
 - b) Die Gebühr beträgt 2,15 €/m³ Abwasser, soweit vom Grundstück nur Schmutzwasser abgeleitet werden kann

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Änderung des § 10 Abs. 1 BGS/EWS. Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird ortsüblich bekanntgemacht und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 - Nein 0

6.	Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung 2023
-----------	---

Sachverhalt:

Zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 sind drei Rechnungsprüfer zu bestellen, welche die Prüfung vornehmen. Hierzu wurde vorab bei den ehemaligen Rechnungsprüfern nachgefragt. Alle drei würden sich wieder zur Verfügung stellen.

Vorgeschlagen sind:

Albert Vogl
Leonhard Böhm
Stefan Spandl

Beschluss:

Als Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung 2023 werden Herr Albert Vogl, Herr Leonhard Böhm und Herr Stefan Spandl bestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 - Nein 0

7.	Informationen, Wünsche und Anträge
-----------	---

7.1	Tagespflege
------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert über den Sachstand. Es hat ein Gespräch mit BRK-Bezirks- und Kreisverband, dem bisher die Gemeinde „begleitenden“ Planer, dem Bauamt und dem Bürgermeister sowie seinem Stellvertreter stattgefunden. Hier wurde unter anderem der „Status Quo“ erörtert, der Raumbedarf besprochen, eine mögliche Zeitschiene skizziert und auch neue Ideen sowie die Kostensituation diskutiert. Ein weiterer Termin mit dem Planer und einer namhaften Kanzlei ist vereinbart, um Ausschreibung, Planung, Umsetzung und einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn rechtssicher umzusetzen.

7.2	Mobilfunkausbau
------------	------------------------

Sachverhalt:

Für den im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Markstetten von der Telefonica Deutschland / ATC geplanten Mobilfunkmast nahe Markstetten (auf der Fronleite, Richtung Forellenbachtal oberhalb des ehemaligen Steinbruchs) wurde die Baugenehmigung erteilt.

7.3	Erddeponien
------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Bürgermeister teilt dem Gremium mit, dass für die Erddeponie Markstetten, Abschnitt zwei, der abschließende Bescheid seitens des Landratsamtes vorliegt. Hier ist noch eine abschließende Vermessung zu beauftragen. Nun kann auch die technische „Deponieplanung“ für die Neue Erdablagerungsdeponie weiterverfolgt werden. Bei der ehemaligen Erddeponie „Haarziegelhütte“ kam es wegen wiederholter Terminabsagen und – Verschiebungen noch keinem von den Behörden angesetzten Ortstermin. Im Bereich Gunzenhof wurden auf einem Privatgrundstück im Rahmen einer Amtsermittlung Schürfen durchgeführt. Nach derzeitiger Kenntnis wurde ausschließlich Erdaushub verfüllt. Im Bereich der ehemaligen gemeindlichen Deponie bei Stetten wurde ebenfalls im Rahmen der Amtsermittlung Schürfen durchgeführt. Der zuständige Mitarbeiter für Staatliches Abfallrecht, Bodenschutz und Altlasten im Landrats informierte, dass bei den Baggerschürfen keine besorgniserregenden Auffälligkeiten zu Tage getreten sind.

7.4	Hochbehälter und Wasserleitungsbau am Gmaisberg
------------	--

Sachverhalt:

Für den Bau eines neuen Hochbehälters durch den ZV Laber-Naab wurde nun ebenfalls die Baugenehmigung erteilt. Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2024 beginnen.

7.5	Städtebau
------------	------------------

Sachverhalt:

Die Suche nach Planungsbüros gestaltet sich schwieriger als angedacht. Nach Absagen konnte nun ein erster Gesprächstermin mit einem Büro vereinbart werden. Um Gelder für das Jahr 2024 zu sichern, wird die Verwaltung noch Projekte melden und den entsprechenden Antrag vor dem 01.12.2023 einreichen.

7.6	Baugebiete Stetten "Winkel" und "Winterberg"
-----	---

Sachverhalt:

Bei einem Termin im Wasserwirtschaftsamt mit Herrn Reich vom Planungsbüro Wöhrmann wurde die Regenwasserthematik aufgrund vorangegangener Baugrunduntersuchungen diskutiert. Das Ingenieurbüro kann nun die Planung weiterführen.

7.7	Sickerbecken Markstetten
-----	---------------------------------

Sachverhalt:

Da die Baugenehmigung für das geplante und aufgrund des ausgelaufenen Einleitungsrechts erforderliche Sickerbecken in den nächsten Wochen vorliegen wird, kann auch hier die Ausschreibung und Umsetzung erfolgen. Die Vergabe dieser Leistungen an ein Ingenieurbüro soll ebenfalls zeitnah erfolgen.

7.8	Kirche Großbissendorf
-----	------------------------------

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert, dass er mit dem Messner und einem ortsansässigen Mauermeister den Innenraum in der Kirche besichtigt hat. Risse im Bereich des Ringankers, welche auf thermische Einflüsse zurückzuführen sind, sollen ausgebessert und im Nachgang die Wandflächen neu gestrichen werden. Im Außenbereich sind in diesem Zuge lediglich „kosmetische“ Kleinmaßnahmen durchzuführen. Ein Malerbetrieb wurde mit der Angebotserstellung beauftragt.

7.9	Beschattung Grundschule
-----	--------------------------------

Sachverhalt:

Für das neue Klassenzimmer ist eine Beschattung aufgrund Blendung erforderlich. Um hier dem sommerlichen Wärmeschutz ebenfalls Rechnung zu tragen, wird erwogen eine Außenbeschattung anzubringen. Auch hierzu werden Angebote angefordert.

7.10	Filialkirche Granswang
------	-------------------------------

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Dreifaltigkeitskirche in Granswang hat Herr Karlheinz Moser stellvertretend für die Lupburger Fußwallfahrer eine Spende über € 300,- dem Bürgermeister übergeben. Da die Ausschreibung und Vergabe von Architekten- und Fachplaner- Leistungen nicht gesichert in 2024 erfolgen kann, wird bei der „Stiftung Denkmalschutz“ die Verlängerung für die gewährte Zuwendung beantragt.

7.11	Verkehrsschau
-------------	----------------------

Sachverhalt:

Die in den Bürgerversammlungen vorgetragenen Wünsche bzw. Anregungen zu Geschwindigkeitsbeschränkungen oder anderen Maßnahmen wurden weitergeleitet. Mittlerweile ist es gelungen, einen gemeinsamen Termin mit den beteiligten Behördenvertretern zu vereinbaren. Dieser findet Anfang des Monats Dezember statt.

7.12	Kommunaler Wohnungsbau
-------------	-------------------------------

Sachverhalt:

Die gärtnerischen Arbeiten wurden umgesetzt, die Arbeiten für die noch zu errichtenden Nebengebäude sind in der Umsetzung. Neben dem sukzessiven Bezug der Wohnungen werden kleinere Restarbeiten verschiedener Gewerke noch abgearbeitet.

7.13	Volkstrauertag
-------------	-----------------------

Sachverhalt:

Es ergeht an dieser Stelle noch einmal an alle Markratsmitglieder die herzliche Einladung zum Volkstrauertag. Erweisen wir in diesen unruhigen Zeiten unsere Ehre nicht nur den Soldaten und Opfern vergangener Kriege. Denken wir vor allem der Opfer aktueller Kriege, Krisen und Unruhen auf unserer Erde.

7.14	Marktrat Christian Paulus
-------------	----------------------------------

Sachverhalt:

Marktrat Christian Paulus wurde von einem Bürger angesprochen, ob im Friedhof größere Höhenunterschiede zwischen dem Gehweg und den Gräbern mit Trittplatten als Stufen ausgeglichen werden könnten.

7.15	Marktrat Albert Vogel
-------------	------------------------------

Sachverhalt:

Marktrat Albert Vogl ist gemeindlicher Archivar und hat deshalb Zugang zu sehr viel Bild- und Textmaterial der vergangenen 80-100 Jahre über Hohenfels. Er schlug vor, sofern Interesse besteht, ein Buch daraus machen zu lassen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:30 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Hohenfels

Vorsitzender



Christian Graf
1. Bürgermeister



Latoya Lang
Schriftführerin